

Sicherungsanforderungen für die Hausratversicherung (VHB 2014 Versicherungssumme)
- Stand 01.01.2017

Mindestsicherungen

Eingangstüren der Wohnung/des Einfamilienhauses müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubtem Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlösser mit Codekartenschlüssel verfügen.

Mindestsicherungen für Wertsachenentschädigung über 75.000 EUR

Liegt die prämienfreie Wertsachenentschädigung über 75.000 EUR und werden die nachfolgenden Voraussetzungen nicht erfüllt, dann wird die Entschädigungsleistung auf maximal 75.000 EUR begrenzt.

Etagenwohnungen

Die Wohnungsabschlusstür ist durch zwei Schlösser mit nach außen bündig abschließenden Sicherheitsschließzylindern oder gleichwertigen Verschlüssen (z. B. ein Schloss mit Mehrfachverriegelung) zu sichern. Vorhandene oder evtl. erforderliche Sicherheits- oder Türbeschläge dürfen von außen nicht abschraubbar sein.

Einfamilienhäuser bzw. Erdgeschoss- / Souterrainwohnungen

Eingangstür:

- a) Die Wohnungsschlusstür ist durch zwei Schlösser mit nach außen bündig abschließenden Sicherheitsschließzylindern oder gleichwertigen Verschlüssen (z. B. ein Schloss mit Mehrfachverriegelung) zu sichern. Vorhandene oder evtl. erforderliche Sicherheits- oder Türbeschläge dürfen von außen nicht abschraubbar sein.
- b) andere Außentür (nicht Balkon-, Veranda-, Terrassentüren): anstelle eines der beiden Schlösser genügt ein abschließbarer Innenriegel.
- c) Balkon-, Veranda-, Terrassentüren: (Unterkante bis 2,5 m über dem Erdboden oder erreichbare Anbauten)
 1. Türsicherung (Fenstergriffschloss und Scharniersicherung gemäß Herstellerempfehlung) oder
 2. umlaufende Pilzkopfverriegelung in Verbindung mit abschließbarem Fenstergriff oder
 3. einbruchhemmende Fensterelemente der Widerstandsklasse RC 1 N oder höherwertig.
- d) Fenster und Oberlichter: (Unterkante bis 2,5 m über dem Erdboden oder erreichbare Anbauten)
 1. Fenstersicherung (Fenstergriffschloss und Scharniersicherung gemäß Herstellerempfehlung) oder
 2. umlaufende Pilzkopfverriegelung in Verbindung mit abschließbarem Fenstergriff oder
 3. einbruchhemmende Fensterelemente der Widerstandsklasse RC 1 N oder höherwertig oder
 4. von außen nicht abschraubbares Schutzgitter.
- e) Lichtkuppeln:
 1. von außen nicht abschraubbares Schutzgitter oder
 2. Rollrostsicherung.
- f) Kellerfenster:
 1. von außen nicht abschraubbares Schutzgitter oder
 2. Rollrostsicherung oder
 3. verankerte Kellerroste.

Hinweis:

Je nach Einzelbewertung des Risikos sind ggf. weitergehende mechanische Sicherungen bzw. eine ED-Alarmanlage mit VDS-Attest erforderlich. Eine Sicherungsbeschreibung ist zur Prüfung vorzulegen.

Liegt die prämienfreie Versicherungssumme über 75.000 EUR und werden die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, dann wird die Entschädigungsleistung auf maximal 75.000 EUR begrenzt.